

BGer 4D_186/2024 vom 3. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_186_2024

FR: TF 4D_186/2024 du 3 juillet 2025

IT: TF 4D_186/2024 del 3 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer beauftragte die Beschwerdegegnerin, ihn im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft München rechtlich zu beraten und prozessual zu vertreten. In der Folge kam es zwischen den Parteien zu einem Streit über die Bezahlung des entsprechenden Honorars. Am 20. Juli 2021 reichte die Beschwerdegegnerin beim Bezirksgericht Kriens eine unbegründete Klage ein. Darin beantragte sie, der Beschwerdeführer sei zu verpflichten, ihr Fr. 15'122.25 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 17. Juni 2019 zu bezahlen. Weiter sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Luzern (Zahlungsbefehl vom 14. August 2020) zu beseitigen. Mit Urteil vom 21. Dezember 2023 verpflichtete das Bezirksgericht den Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin Fr. 15'122.25 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 18. Juni 2019 zu bezahlen. Zudem hob das Bezirksgericht in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Luzern den Rechtsvorschlag im Umfang dieser Klagegutheissung auf.

E. 2

Das Kantonsgericht Luzern wies mit Urteil vom 30. Oktober 2024 eine vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Berufung ab, soweit es darauf eintrat. Zugleich bestätigte es das Urteil des Bezirksgerichts Kriens vom 21. Dezember 2023 vollumfänglich.

E. 3

Mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, es sei das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 30. Oktober 2024 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das Bezirksgericht Kriens zurückzuweisen, unter Anweisung, dass die in jenem Verfahren beantragten Zeugen angehört würden. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 4.1

Mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 ; 134 I 83 E. 3.2; je mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2

Die Beschwerde genügt diesen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Entsprechend ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht

einzutreten. Die Urteilsbegründung beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 5

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.